Taxordnung IVSE B (Erwachsene)

Art. 1 Geltungsbereich
Die vorliegende Taxordnung gilt für alle IVSE B Bewohnenden im Bereich Wohnen und Teilnehmenden im Bereich der Tagesstätte (Tagesstruktur) des Sozialunternehmens WG Treffpunkt.

Art. 2 Taxen
Die Taxordnung und die Taxen werden periodisch seitens Verein WG Treffpunkt auf angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Betrieb sowie die Verrechnung der besonderen Leistungen überprüft. Die Taxen werden gemäss Regierungsratsbeschluss durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mittels Verfügung genehmigt. Im Fall einer Taxänderung werden die neuen Taxen dem Kostenträger schriftlich mitgeteilt.

Art. 2.1 Taxen (Taxtabelle) in CHF

IBB Einstufung	**a) Stationäres Wohnen** (16:30 – 08:00 Uhr inkl. Wochenende und Feiertage)	**b) Teilstationäres Wohnen (AWG)**	**c) Tagesstätte/ Tagesstruktur** (08:00 – 16:30 Uhr, nur Werktage)	**d) Wohnen mit Tagesstruktur**
Einheitstaxe	**7’848.00** (EL-Tarif 258.00)	**4’639.00** (EL-Tarif 152.50)	**3’741.00** (EL-Tarif 123.00)	Tarif a) od. b) & c)
IBB 0	**4’502.00** (EL-Tarif 148.00)	**4’639.00** (EL-Tarif 152.50)	**2’220.00** (EL-Tarif 73.00)	Tarif a) od. b) & c)
IBB 1	**5’855.00** (EL-Tarif 192.50)	**6’433.00** (EL-Tarif 211.50)	**2’950.00** (EL-Tarif 97.00)	Tarif a) od. b) & c)
IBB 2	**7’209.00** (EL-Tarif 237.00)	**8’212.00** (EL-Tarif 270.00)	**3’680.00** (EL-Tarif 121.00)	Tarif a) od. b) & c)
IBB 3	**8’562.00** (EL-Tarif 281.50)	**10’007.00** (EL-Tarif 329.00)	**4’395.00** (EL-Tarif 144.50)	Tarif a) od. b) & c)
IBB 4	**9’916.00** (EL-Tarif 326.00)	**11’802.00** (EL-Tarif 388.00)	**5'125.00** (EL-Tarif 168.50)	Tarif a) od. b) & c)

Art 2.2 Individueller Betreuungsbedarf (IBB)
Die Einheitstaxe gilt max. 3 Monate ab Eintrittsdatum. Während dieser Zeit wird die Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs durchgeführt und die betreute Person entsprechend eingestuft. Ab dem 4. Monat gelten die Taxen gemäss Einstufung IBB 0-4, sofern die Bedarfserfassung nicht früher abgeschlossen wurde. Es erfolgt keine rückwirkende Verrechnung ab Eintrittsdatum. Die Gesamterhebung erfolgt spätestens bis 30. September. Im Fall einer deutlichen Veränderung des Betreuungsaufwandes wird eine Neueinstufung unterjährig in Betracht gezogen.

Art. 2.3 Ermässigung der Taxen
Kann eine betreute Person die Leistung Stationäres Wohnen oder Teilstationäres Wohnen begründet vorübergehend nicht in Anspruch nehmen, wird in nachfolgenden Fällen die Taxe gemäss Art. 2.1 um CHF 30.00 pro Nacht (oder gem. KÜG) inkl. Essensgeld ermässigt. Die Ermässigung kommt bei einer Abwesenheit von einem vollen Tag (24h) zum Tragen. Es gelten folgende Zusatzregelungen:

Spitalaufenthalt / krankheitsbedingte Abwesenheiten
- Ab der 1. Nacht, die dem Spitaleintritt folgt. Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag in die WG Treffpunkt werden zu den normalen Taxen verrechnet.

Ferienabwesenheiten / Wochenende
- Ab der 1. Nacht, sofern es sich um Nächte handelt, die von der Wohngruppenleitung bewilligt sind.

Reduktion bei irregulärem Austritt
- Tritt eine betreute Person vorzeitig, d. h. unter Missachtung der Kündigungsfrist aus, so ist die volle, nicht reduzierte Taxe bis zum regulären Vertragsende geschuldet.

Art. 2.4 Härtefälle
Die WG Treffpunkt kann in Härtefällen eine Reduktion der Taxe prüfen, sofern zuvor sämtliche gesetzliche Finanzierungsmöglichkeiten geprüft worden sind.

Art. 3 Versicherungen
Die Krankenkasse und die Unfallversicherung sind obligatorisch. Eine Privathaftpflichtversicherung wird im Wohnen vorausgesetzt. Dies ist Sache des Bewohnenden resp. der einweisenden Behörde.
Die WG Treffpunkt trägt keinerlei Haftung für allfällige Folgekosten.

Art. 4 Leistungen
a) Stationäres Wohnen
Die Taxe „Stationäres Wohnen“ umfasst folgende Leistungen (Vollkostenrechnung):
- Möblierte Unterkunft (inkl. Internet, Radio- und TV-Gebühren) inkl. Verbrauchsmaterial Haushalt
- Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt und Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Verpflegung: Vollpension inkl. Getränke, Diätkost und kleine Zwischenmahlzeiten
- Wäschebesorgung inkl. kleinere Flickarbeiten (ausgenommen Spezialbehandlungen durch Drittpersonen für Privatwäsche). Die Bewohnenden werden in die Durchführung der Arbeiten miteinbezogen.
- Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten und Zimmer. Die betreuten Personen werden in die Durchführung der Arbeiten miteinbezogen. Die Reinigung der Zimmer liegt in der Regel in der Verantwortung der betreuten Personen. Putzmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- Schlussreinigung des Zimmers
- Bezugspersonenarbeit und 24/7 Betreuung
- Betreuung während Behördengängen und Arztbesuchen

- Beratung für Angehörige im Rahmen der Möglichkeiten
- Auf Wunsch Auszahlung von Taschengeld und Nebenkosten gemäss Kostengutsprache
- Erste Notversorgung
- Transport Wohngruppe zur internen Tagesstätte (wenn notwendig)
- Verwaltung von krankenkassenpflichtigen Medikamenten (Bestellung, Richten, Verteilung)

Der Tarif «Stationäres Wohnen» gilt nur dann einzeln, wenn die betreute Person einer externen Beschäftigung von 100 % nachgeht. Bei einer externen Teilzeitbeschäftigung wird der Tarif Tagesstätte/Tagesstruktur prozentual verrechnet.

b) Teilstationäres Wohnen (AWG)

Die Taxe «Teilstationäres Wohnen» umfasst folgende Leistungen (Vollkostenrechnung):

- Möblierte Unterkunft (inkl. Internet, Radio- und TV-Gebühren) inkl. Verbrauchsmaterial Haushalt
- Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt und Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Verpflegung: das Essensgeld ist im Tarif enthalten
- Betreuung gemäss individueller Vereinbarung und nächtlicher Telefon-Pikettdienst (für Notfälle)
- Betreuung während Behördengängen und Arztbesuchen
- Beratung für Angehörige im Rahmen der Möglichkeiten

c) Tagesstruktur

Die Taxe „Tagesstätte“ umfasst folgende Leistungen:

- Beschäftigung (Arbeitstherapie) und Aktivierung tagsüber
- Bezugspersonenarbeit und arbeitsagogische Begleitung
- Material für Beschäftigung, Aktivierung, Therapie usw.
- Verpflegung: Kleine Zwischenmahlzeiten inkl. Getränke
- Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt
- Erste Notversorgung
- Spezielle Schutzkleidung

d) Wohnen mit Tagesstruktur

Die Taxe „Wohnen mit Tagesstruktur“ umfasst die Leistungen beschrieben in Art. 4 a) od. b) und c).

Art. 4.1 Übrige Leistungen

Alle übrigen Leistungen (insbesondere externe Therapien, Kleider, Coiffeur, Fusspflege, private Toilettenartikel, Natel/Telefon, Einkäufe von Artikeln für den privaten Gebrauch usw.) sind in der Taxe nicht enthalten. Spezielle Leistungen wie Übersetzungen etc. werden separat in Rechnung gestellt. Fahrten ab 15 Kilometer werden mit CHF 0.70 pro Kilometer ab Standort verrechnet.

Art. 5 Eintritt / Austritt

Art. 5.1 Nichtantritt des Aufenthaltes

Bei Nichtantritt des Aufenthaltes werden 10 Tage verrechnet. Dies dient zur Deckung der Raum- und Koordinationskosten.

Art. 5.2 Probezeit

Die Probezeit dauert 30 Tage. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen.

Art. 5.3 Kündigung seitens Bewohnende und Teilnehmende

Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen. Eine Kündigung muss nicht auf Ende des Monats erfolgen. Die Kündigung muss aber immer schriftlich abgefasst sein (eingeschrieben oder mit Gegenzeichnung des Empfängers). Betreuungskosten müssen bis zum Ablauf der Kündigungszeit geleistet werden.

Art. 5.4 Kündigung seitens WG Treffpunkt

Die Kündigungsfrist seitens WG Treffpunkt beträgt 30 Kalendertage jeweils auf das Monatsende.
Die WG Treffpunkt behält sich eine ausserordentliche Kündigung mit reduzierter Kündigungsfrist im Ausnahmefall vor. Ausnahmen können grobe Grenzverletzungen gemäss Bündner Standard sein. Aufenthaltskosten werden bis zum vereinbarten Austrittstag zuzüglich 10 Tage Raum- und Koordinationskosten verrechnet.

Art. 5.5 Übertritt

Beim Übertritt der betreuten Person in eine andere Institution wird die Taxe bis zum Austrittstag verrechnet.

Art. 5.6 Zimmer

Das Zimmer muss bis zum Austrittstag geräumt und besenrein abgegeben werden. Die WG Treffpunkt behält sich vor, die Kosten für eine allfällige Zimmerräumung nach Aufwand (CHF 100.00/Stunde) in Rechnung zu stellen.

Art. 5.7 Todesfall

Beim Tod des Bewohnenden endet das Vertragsverhältnis 10 Tage nach dem Todestag. Diese Tage werden entsprechend verrechnet. Die Angehörigen bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, in dieser Zeit die Zimmerräumung vorzunehmen. Muss das Zimmer durch die WG Treffpunkt geräumt werden, wird dies gemäss Art. 5.6 in Rechnung gestellt.

Art. 6 Informationspflichten

Die einweisende Behörde oder der Kostenträger ist verpflichtet, die WG Treffpunkt umgehend zu informieren bei Änderungen betreffend Wohnsitz, Zuständigkeit und Finanzierung. Andernfalls kann eine Umtriebsentschädigung von pauschal CHF 150.00 erhoben werden.

Art. 7 Rechnungsstellung / Erhebung der Taxen

Grundsätzlich sind die vollen Taxen geschuldet.

- Die Rechnungsstellung der Taxen erfolgt in der Regel monatlich im Voraus und diejenige der Nebenkosten rückwirkend im Folgemonat an die betreute Person resp. die gesetzliche Vertretung oder die zuständige Behörde.
- Die Ermässigungen gemäss Art. 2.3 werden erst im Folgemonat verrechnet. Es gilt zu beachten, dass der Betrag von CHF 17.00 für Verpflegung integrativer Bestandteil der CHF 30.00 pro Abwesenheitsnacht ist und den Bewohnenden jeweils als Vorschuss ausbezahlt wird. Deshalb werden die Ermässigungen mit dem Verpflegungsbetrag verrechnet und in Rechnung gestellt.
- Verwaltet die betreute Person ihre Finanzen selbst (Selbstzahler/in), verlangt die WG Treffpunkt eine widerspruchsfreie Einzugsermächtigung. Die unterzeichnete Ermächtigung muss zum Zeitpunkt des Eintritts vorliegen.

Art. 8 Zahlungsfristen

Die reguläre Zahlungsfrist beträgt 20 Tage bei der Rechnungsstellung im Voraus. Bei der Rechnungsstellung im Nachhinein gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen. Rechnungen die über das Lastschriftverfahren (LSV+) abgerechnet werden, sind sofort fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR eingefordert werden.

Art. 9 Taxschuldner/in

Als Taxschuldner/in gilt die unterzeichnende Person und/oder Behörde.

Art. 10 Gültigkeit der vorliegenden Taxordnung

Die Genehmigung der Taxen wurde durch das Departement des Innern verfügt. Die Taxordnung ist ab 1. Januar 2025 gültig und ersetzt alle bisherigen. Durch den Eintritt in die WG Treffpunkt werden durch die Vertragsparteien sämtliche Bestimmungen der Taxordnung akzeptiert.

Änderungen bleiben vorbehalten

Olten, im Januar 2025